

Informationsbrief

Oktober 2014

Inhalt

- 1 Termine und Hinweise zum Jahresende 2014
- 2 Abgeltungsteuersatz auch bei Verwandtendarlehen
- 3 Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen des Kindes
- 4 Vorfälligkeitsentschädigung bei Immobilienverkauf keine Werbungskosten
- 5 Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden
- 6 Lohnsteuer bei Rabatten von Dritten
- 7 Angemessenheit von Fahrzeugkosten
- 8 Erhöhung der Zeitgrenzen für kurzfristig Beschäftigte

¹ Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

² Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Die Abgabefrist gilt für Steuerpflichtige, deren Erklärungen von Beratern angefertigt werden (siehe gleichlautende Ländererlasse vom 2. Januar 2014, BStBl 2014 I S. 64).

1

Termine und Hinweise zum Jahresende 2014

Selbständige, Vermieter, Rentenbezieher oder Arbeitnehmer, die zur Abgabe von Einkommensteuer-Erklärungen verpflichtet sind, haben ihre Steuererklärungen für 2013 in der Regel spätestens bis zum 31. Dezember 2014 abzugeben;⁴ diese Frist kann nicht ohne Angabe besonderer Gründe verlängert werden. Bei Überschreiten der Abgabefrist können Verspätungszuschläge

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Oktober

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Fr. 10. 10. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	13. 10.
Umsatzsteuer ³	13. 10.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

festgesetzt werden. Für die Einhaltung der Frist ist es erforderlich, dass alle notwendigen Unterlagen, Belege etc. rechtzeitig vorliegen.

Darüber hinaus sind kurz vor dem Ende eines Kalenderjahres regelmäßig mehr steuerliche Termine zu beachten als im Laufe des Jahres. Dem Jahreswechsel kommt auch im Hinblick auf steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten eine besondere Bedeutung zu. Soll ein bestimmtes steuerliches Ergebnis noch für das Jahr 2014 erreicht werden, sind die entsprechenden Dispositionen bald zu treffen.

In der **Anlage** sind die wichtigsten bis Ende Dezember dieses Jahres zu beachtenden Termine und entsprechende Hinweise – auch im Hinblick auf den 1. Januar 2015 – zusammengestellt.

2

Abgeltungsteuersatz auch bei Verwandtendarlehen

Seit 2009 unterliegen private Kapitaleinkünfte grundsätzlich der sog. Abgeltungsteuer. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer werden diese höchstens mit dem gesonderten Steuersatz von regelmäßig 25 % besteuert; auf Antrag werden die Kapitaleinkünfte der tariflichen Steuer unterworfen, wenn diese niedriger ist (sog. Günstigerprüfung).

Um ungerechtfertigte Steuervorteile zu vermeiden, gilt der gesonderte Steuersatz allerdings nicht, wenn z. B. Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge einander **nahestehende Personen** sind (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG); dies wurde bei Darlehen zwischen Angehörigen bislang regelmäßig unterstellt. Der Bundesfinanzhof⁵ ist jedoch anderer Auffassung.

Danach brauchen die Zinsen auch bei einem Verwandtendarlehen nur mit 25 % versteuert zu werden, selbst wenn der persönliche Steuersatz deutlich höher ist. Nach einer weiteren Entscheidung des Bundesfinanzhofs⁶ wurde der Abgeltungsteuersatz auch für Darlehenszinsen zugelassen, wenn ein Angehöriger eines Gesellschafters der Kapitalgesellschaft ein Darlehen gewährt.

Das Gericht sieht die steuerliche Voraussetzung „nahestehende Personen“ in diesem Zusammenhang weder im Verhältnis zu Kindern, Enkeln und Geschwistern noch zum Ehegatten als erfüllt an. Nur bei besonderen Abhängigkeitsverhältnissen, wie dies bei Darlehen von minderjährigen Kindern denkbar wäre, käme der Abgeltungsteuersatz für die Zinsen nicht in Betracht.

In einem anderen Urteil⁷ hat der Bundesfinanzhof eine gesetzliche Regelung bestätigt: Gewährt ein Gesellschafter einer **Kapitalgesellschaft**, an der er zu **mindestens 10 %** beteiligt ist, ein Darlehen, unterliegen die gezahlten Zinsen beim Gesellschafter dem persönlichen Steuersatz (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG).

3

Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen des Kindes

Eltern können neben eigenen Beiträgen auch die Beiträge zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung ihrer Kinder unbegrenzt als

Sonderausgaben abziehen, wenn für diese ein Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag besteht.⁸

Das gilt auch, wenn die Beiträge bei Ausbildungsverhältnissen vom Arbeitgeber bei der Lohnabrechnung abgeführt werden. Die Beiträge können auch zwischen Eltern und Kind beliebig **aufgeteilt** werden; sie dürfen im Ergebnis aber nur einmal als Sonderausgaben abgezogen werden.⁹

Unterhaltsaufwendungen für Kinder in der Ausbildung, für die z. B. wegen Vollendung des 25. Lebensjahres kein Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag besteht, können bis zum Höchstbetrag von 8.354 Euro (2013: 8.130 Euro) als außergewöhnliche Belastung im Rahmen des § 33a Abs. 1 EStG geltend gemacht werden.¹⁰ Der Höchstbetrag erhöht sich um die aufgewendeten Beiträge zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung für das unterhaltsberechtigten Kind.

Es spielt keine Rolle, ob die Beiträge tatsächlich vom Unterhaltspflichtigen gezahlt oder erstattet werden; die Gewährung von Sachunterhalt (z. B. Unterkunft und Verpflegung) reicht aus.¹¹

4

Vorfälligkeitsentschädigung bei Immobilienverkauf keine Werbungskosten

Im Zusammenhang mit der Veräußerung von Grundstücken wird häufig vereinbart, dass das Objekt lastenfrei, d. h. frei von Grundschulden, auf den Erwerber übertragen wird. Wird aus diesem Grund ein ursprünglich zur Finanzierung eines Grundstücks aufgenommenes (Rest-)Darlehen vor Ablauf der Laufzeit abgelöst, verlangen Kreditinstitute hierfür regelmäßig eine Vorfälligkeitsentschädigung.

Bei einer zur Vermietung genutzten Immobilie stellt sich die Frage, ob die Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden kann.

Wie der Bundesfinanzhof¹² jetzt klargestellt hat, ist dies **nicht** möglich, weil es insoweit an einem wirtschaftlichen Zusammenhang der Vorfälligkeitsentschädigung mit steuerbaren Vermietungseinkünften fehlt. Nach Auffassung des Gerichts ist nicht der Abschluss des Darlehensvertrages, sondern dessen vorzeitige Ablösung das „auslösende Moment“; insofern bestehe ein

5 Siehe Urteile vom 29. April 2014 VIII R 9/13, VIII R 35/13 und VIII R 44/13.

6 Urteil vom 14. Mai 2014 VIII R 31/11.

7 Vom 29. April 2014 VIII R 23/13.

8 § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG.

9 Vgl. BMF-Schreiben vom 19. August 2013 – IV C 3 – S 2221/12/10010 (BStBl 2013 I S. 1087), Rz. 68.

10 Einkünfte und Bezüge des Kindes über 624 Euro im Jahr mindern den Höchstbetrag.

11 R 33a.1 Abs. 5 EStR.

12 Urteil vom 11. Februar 2014 IX R 42/13.

Veranlassungszusammenhang der Entschädigung gerade nicht mit der vormaligen Vermietung, sondern mit der Veräußerung der Immobilie.

Der Bundesfinanzhof hat damit die derzeitige Verwaltungspraxis¹³ bestätigt, wonach eine Vorfälligkeitsentschädigung selbst dann nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden kann, wenn mit dem Veräußerungserlös eine **andere** steuerrelevante Einkunftsquelle (z. B. ein anderes Mietobjekt) begründet wird.

Sofern das Mietobjekt **steuerbar**, d. h. innerhalb der 10-jährigen „Spekulationsfrist“ für private Veräußerungsgeschäfte (§ 23 EStG) verkauft wird, ist zu beachten, dass dann eine Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten vom steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn abgezogen bzw. als Verlustabzug für entsprechende Gewinne in das vorangegangene Jahr zurück- oder in folgende Jahre vorgetragen werden kann.¹⁴

5

Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden

Bei Gebäuden, die sowohl zur Ausführung umsatzsteuerpflichtiger (z. B. Vermietung an vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer) als auch umsatzsteuerfreier Umsätze (z. B. Wohnungsvermietung) verwendet werden, sind die Vorsteuerbeträge aufzuteilen. Bei der Anschaffung bzw. Herstellung von gemischt genutzten Gebäuden werden die dabei angefallenen Vorsteuerbeträge vorrangig nach dem Flächenschlüssel oder ggf. nach dem Umsatzschlüssel aufgeteilt.¹⁵

Soweit bei gemischt genutzten Gebäuden Vorsteuern z. B. aus **Erhaltungsaufwendungen** oder Betriebskosten entstehen, erfolgt zuerst eine **Zuordnung** der Vorsteuerbeträge zu den jeweiligen Umsätzen; nur die Vorsteuern, die nicht direkt zugeordnet werden können, werden aufgeteilt.

Beispiel:

Das Erdgeschoss eines Gebäudes wird umsatzsteuerpflichtig vermietet, das gleich große Obergeschoss umsatzsteuerfrei. Bei der Renovierung sind folgende Vorsteuerbeträge angefallen:

		abziehbar	nicht abziehbar	
Erdgeschoss:	3.000 €	3.000 €	-	(Zuordnung)
Obergeschoss:	1.000 €	-	1.000 €	(Zuordnung)
Fassadenanstrich:	2.000 €	1.000 €	1.000 €	(Aufteilung Flächenschlüssel, je 50 %)
Summe	6.000 €	4.000 €	2.000 €	

Wären die Vorsteuerbeträge bei den Herstellungskosten angefallen, könnten bei Anwendung des Flächenschlüssels nur 50 % von 6.000 € = **3.000 €** abgezogen werden.

Der Bundesfinanzhof¹⁶ hat dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob auch bei der **Herstellung** bzw. Anschaffung gemischt genutzter Gebäude zur präziseren Bestimmung der abziehbaren Vorsteuerbeträge zuerst eine **Zuordnung** zu den jeweiligen Umsätzen durchzuführen ist und nur die nicht zuzuordnenden Vorsteuern aufzuteilen sind (wie im obigen Beispiel bei den Renovierungskosten). In diesem Fall würde eine bis 2008 geltende Rechtslage¹⁷ wieder hergestellt. Ob dies gegenüber der geltenden Rechtslage zu einem höheren Vorsteuerabzug führt, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab.

6

Lohnsteuer bei Rabatten von Dritten

Zum Arbeitslohn können als Sachbezug auch Rabatte gehören, die einem Arbeitnehmer für den Bezug von Waren oder Dienstleistungen eingeräumt werden (§ 8 Abs. 3 EStG). Dies gilt auch, wenn die Rabatte nicht unmittelbar vom Arbeitgeber, sondern von einem Dritten eingeräumt werden. In diesen Fällen kommt eine Versteuerung als Sachbezug in Betracht, wenn die Rabattgewährung auf das Arbeitsverhältnis zurückzuführen ist und sich im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der Arbeitskraft darstellt. Denkbar wären solche Rabatte z. B. bei verbundenen Unternehmen.

In diesen Fällen hat der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber über die von Dritten gewährten Rabatte zu informieren, damit ein Lohnsteuerabzug durchgeführt werden kann. Werden Rabatte vom Arbeitgeber nicht der Lohnsteuer unterworfen, kann der Arbeitgeber ggf. im Wege der Haftung für die Lohnsteuer in Anspruch genommen werden.

Der Bundesfinanzhof¹⁸ hat jetzt noch einmal darauf hingewiesen, dass von Dritten eingeräumte Rabatte nur in besonderen Fällen als Arbeitslohn anzusehen sind. Dass der Arbeitgeber an der Verschaffung mitwirkt, reicht allein für die Annahme eines Sachbezugs nicht aus.

Im Streitfall hatten Arbeitnehmer einer Versicherung Rabatte beim Abschluss von Versicherungen anderer Gesellschaften, an der der Arbeitgeber beteiligt war, bekommen. Der Arbeitgeber hatte u. a. Räumlichkeiten für den Abschluss dieser Verträge zur Verfügung gestellt. Im Streitfall wurden vergleichbare Rabatte jedoch auch Arbeitnehmern anderer Versicherungsgesellschaften und weiterer Unternehmen eingeräumt. Da die Rabatte eher im eigenwirt-

¹³ Siehe H 21.2 „Finanzierungskosten“ EStH.

¹⁴ H 23 „Werbungskosten“ EStH.

¹⁵ Vgl. dazu auch Informationsbrief August 2014 Nr. 5.

¹⁶ Beschluss vom 5. Juni 2014 XI R 31/09.

¹⁷ Siehe Abschn. 208 Abs. 2 Satz 12 ff. UStR 2008.

¹⁸ Urteil vom 10. April 2014 VI R 62/11.

schaftlichen Interesse des Dritten gelegen haben, sah das Gericht darin keine Entlohnung für geleistete Arbeit. Die Rabatte stellten somit keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

7

Angemessenheit von Fahrzeugkosten

Betrieblich veranlasste Aufwendungen, die auch die eigene Lebensführung oder die anderer Personen berühren, dürfen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 7 EStG den Gewinn nicht mindern, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind.

Bei der Prüfung der Angemessenheit stellt die Finanzverwaltung¹⁹ darauf ab, ob ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer diese Aufwendungen ebenfalls getätigt hätte. Als Beurteilungskriterien werden die Größe des Unternehmens, die Höhe von Umsatz und Gewinn sowie die Bedeutung des Repräsentationsaufwands für den Geschäftserfolg und die Üblichkeit in vergleichbaren Betrieben verwendet.

Der Bundesfinanzhof²⁰ hat die Grenze für die Angemessenheit von Kfz-Kosten in einem Fall konkretisiert:

Ein Tierarzt (Umsatz ca. 800.000 Euro, Gewinn ca. 300.000 Euro) behandelte einen Ferrari als Betriebsvermögen. Die durchschnittlichen Fahrzeugkosten lagen infolge der geringen Fahrleistung von nur ca. 3.000 km/Jahr bei fast 15 Euro/km. Der vom Finanzgericht als angemessen angesehene Teil der Fahrzeugkosten von **2 Euro/km** (für die Jahre 2005 bis 2007) wurde vom Bundesfinanzhof nicht beanstandet. Dieser Wert entspreche den Betriebskosten aufwändiger Modelle gängiger Marken der Oberklasse (z. B. Mercedes SL 600).

Zu beachten ist außerdem, dass ein **Vorsteuerabzug** aus den Fahrzeugkosten insoweit berichtigt werden muss, als er auf den unangemessenen Teil entfällt.²¹

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf das Urteil reagiert.

8

Erhöhung der Zeitgrenzen für kurzfristig Beschäftigte

Werden Mitarbeiter, wie z. B. Aushilfen oder Saisonkräfte, lediglich kurzfristig beschäftigt, unterliegt das Arbeitsentgelt dann **nicht** der

Sozialversicherung, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als 2 Monate (bei voller Wochenarbeitszeit) oder 50 Arbeitstage (bei weniger als 5 Arbeitstagen in der Woche) befristet ist.²² Die Beschäftigungszeit wird ggf. kalenderjahresüberschreitend ermittelt. Mehrere aufeinanderfolgende kurzfristige Beschäftigungen innerhalb eines Kalenderjahres – auch bei unterschiedlichen Arbeitgebern – werden zusammengerechnet. Anders als bei geringfügigen Beschäftigungen (sog. Minijobs) spielt die Höhe des Arbeitslohns keine Rolle.

Beispiel:

Eine Hausfrau wird gegen ein Arbeitsentgelt von 2.500 € monatlich vom 1. Juli bis zum 31. August als Urlaubsvertretung im Einzelhandel beschäftigt.

Der Arbeitslohn bleibt in vollem Umfang sozialversicherungsfrei.

Im Rahmen einer Gesetzesänderung sind die Zeitgrenzen für eine derartige kurzfristige Beschäftigung erweitert worden: Für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018 kommt eine Befreiung auch dann in Betracht, wenn die Beschäftigung bis zu **3 Monate** oder **70 Arbeitstage** dauert.²³ Zu beachten ist, dass im Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns das jeweils geltende Recht anzuwenden ist, d. h., bei einer in 2014 aufgenommenen Beschäftigung gelten noch die bisherigen Zeitgrenzen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass kurzfristige Beschäftigungen – unabhängig von der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung – auch **steuerlich** begünstigt sein können (§ 40a Abs. 1 EStG). Die Lohnsteuer für eine kurzfristige Beschäftigung kann vom Arbeitgeber **pauschal** mit **25 %** erhoben werden, wenn

- der Arbeitnehmer lediglich **gelegentlich**, nicht regelmäßig wiederkehrend und für höchstens **18** zusammenhängende **Arbeitstage** beschäftigt wird und
- der Arbeitslohn durchschnittlich **62 Euro** je Arbeitstag nicht überschreitet.

Bei einem höheren Arbeitslohn kann eine Lohnsteuer-Pauschalierung dennoch in Betracht kommen, wenn die Beschäftigung zu einem **unvorhergesehenen** Zeitpunkt sofort erforderlich wird (z. B. bei krankheitsbedingtem Ausfällen). Die Beschäftigung von Aushilfskräften, z. B. auf Messen oder Volksfesten, bei denen der Einsatz schon längere Zeit feststeht, kann regelmäßig nicht als „unvorhergesehen“ angesehen werden.²⁴

19 Vgl. dazu H 4.10 (12) EStH.

20 Urteil vom 29. April 2014 VIII R 20/12.

21 Siehe § 17 Abs. 2 Nr. 5 UStG; für Aufwendungen, die unter das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Nr. 7 EStG fallen, ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich (§ 15 Abs. 1a UStG).

22 Die Beschäftigung darf, wie z. B. bei Schülern, Studenten, Rentnern, Hausfrauen, **nicht berufsmäßig** ausgeübt werden (siehe im Einzelnen § 8 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch – SGB – IV).

23 § 115 SGB IV i. d. F. des Tarifautonomiestärkungsgesetzes.

24 Vgl. R 40a.1 Abs. 3 LStR.